



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Appenzell, 21. Februar 2019

18.441 Parlamentarische Initiative. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative

Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Parlamentarischen Initiative, Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie befürwortet grundsätzlich die Einführung eines schweizweiten Vaterschaftsurlaubs. Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass ein solcher für die Wirtschaft bezahl- und insbesondere auch umsetzbar ist.

Im Kanton Appenzell I.Rh. gibt es sehr viele kleine und mittlere Unternehmen, die anders als Grossfirmen nicht über ausreichend Stellvertretungsmöglichkeiten verfügen. Neben den üblichen Ferienabsenzen müssen junge Männer vielfach noch Militärdienst leisten und fehlen somit rund sieben Wochen pro Jahr an der Arbeitsstelle. Ein zusätzlicher, gesetzlich angeordneter Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen erscheint uns vor diesem Hintergrund als zu gross bemessen.

Die Finanzierung der vorgeschlagenen Lösung erfolgt paritätisch über Lohnprozente, wobei der Beitragssatz 0.06% betragen soll. Der anteilige Beitragssatz der Unternehmen von 0.03% belastet diese (und auch den Kanton als Arbeitgeber) schätzungsweise stärker, als wenn sie einzelnen Mitarbeitern den vollen Lohn gemäss Gesamtarbeitsvertrag oder Einzelarbeitsvertrag bezahlen müssen.

Vor diesem Hintergrund erscheint uns insgesamt ein gesetzlicher Vaterschaftsurlaub von maximal sieben Tagen als vertretbar. Da dieser einzeltageweise bezogen werden kann, sollte eine Stellvertreterregelung auch in kleinen Betrieben möglich sein. Diese Lösung als gesetzliches Minimum ermöglicht es Unternehmen im Wettbewerb um Fachkräfte, mit grosszügigeren Regelungen spezielle Anreize zu schaffen, um Vorteile gegenüber der Konkurrenz zu erzielen.

Wir stellen daher folgende Anträge:

Art. 16k – Form der Entschädigung und Anzahl der Taggelder

Abs. 2: «Es besteht Anspruch auf höchstens 7 Taggelder.»

Abs. 3: streichen

Begründung:
Siehe oben.

Art. 329g OR – Vaterschaftsurlaub

Abs. 1: «... hat Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche.»

Abs. 4 [neu]:

«Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Vaterschaftsurlaubs und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebs oder Haushalts vereinbar ist.»

Begründung:
Abs. 1: Siehe oben.

Abs. 4:

Ebenso wie bei den Ferien (Art. 329c Abs. 2 OR) ist eine Norm zur Klärung notwendig für den Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht einigen können über den Zeitpunkt des Vaterschaftsurlaubsbezugs.

Redaktioneller Antrag

Im ganzen EOG und OR sei der Begriff «Niederkunft» mit «Geburt des Kindes» zu ersetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- emi-na.alisic@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell